

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Burgenland (Burgenländisches Energieeffizienzgesetz - Bgld. EEG) erlassen und das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Burgenländisches Energieeffizienzgesetz
Artikel 2 Änderung des Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz

Artikel 1

Burgenländisches Energieeffizienzgesetz

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind,
1. allgemeine Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1, (Erneuerbaren-Energien-Richtlinie) und
 2. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABl. Nr. L 231 vom 13.09.2023 S. 1, (Energieeffizienz- Richtlinie).
- (2) Dieses Gesetz gilt weiters für Anlagen gemäß § 12 Abs. 1, soweit sie in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers oder in den Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994 fallen. Im Übrigen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetz die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
1. „Energieeffizienz“: das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz;
 2. „Energieeffizienz an erster Stelle“: die größtmögliche Berücksichtigung alternativer kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung, insbesondere durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieendverbrauch, Initiativen für eine Laststeuerung und eine effizientere Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energie bei allen Entscheidungen über Planung sowie Politiken und Investitionen im Energiebereich;
 3. „Energieeffizienzverbesserung“: die Steigerung der Energieeffizienz als Ergebnis jeglicher technischer, verhaltensbezogener oder wirtschaftlicher Änderungen;
 4. „öffentliche Einrichtung“: Behörden und Dienststellen einer Gebietskörperschaft sowie Stellen, die von einer Gebietskörperschaft finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind;
 5. „Fernwärme“ oder „Fernkälte“: die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen über ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte;
 6. „Gesamtfläche“: die Summe der Flächen sämtlicher Geschosse eines Gebäudes (Brutto-Grundfläche);
 7. „Gesamtnutzfläche“: die Fläche von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Energie zur Konditionierung des Innenraumklimas verwendet wird;

8. „Umgebungsenergie“: natürlich vorkommende thermische Energie und in der Umwelt innerhalb eines begrenzten Gebiets angesammelte Energie, die in der Umgebungsluft, mit Ausnahme von Abluft, oder in Oberflächengewässern oder Abwässern gespeichert sein kann;
9. „erhebliche Modernisierung“: eine Modernisierung, deren Kosten mehr als 50% der Investitionskosten für eine vergleichbare neue Anlage betragen;
10. „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“: der Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieerzeugungsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;
11. „Rechenzentrum“: eine Struktur oder eine Gruppe von Strukturen, die für die Beherbergung, die Vernetzung und den Betrieb von Computersystemen oder Servern und zugehöriger Ausrüstung für die Speicherung, Verarbeitung bzw. Verbreitung von Daten sowie für verbundene Tätigkeiten genutzt wird gemäß Anhang A Nummer 2.6.3.1.16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 über die Energiestatistik;
12. „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“: ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, dass
 - a) bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 50% erneuerbare Energien, 50% Abwärme, 75% KWK-Wärme oder zu 50% eine Kombination dieser Energie- bzw. Wärmeformen nutzt;
 - b) ab dem 1. Jänner 2028 mindestens 50% erneuerbare Energien, 50% Abwärme, 50% erneuerbare Energien und Abwärme, 80% Wärme aus hocheffizienter KWK oder eine Kombination dieser Energie- bzw. Wärmeformen nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5% und der Gesamtanteil der erneuerbaren Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 50% beträgt;
 - c) ab dem 1. Jänner 2035 mindestens 50% erneuerbare Energien, 50% Abwärme oder 50% erneuerbare Energien und Abwärme nutzt oder mindestens zu 80% erneuerbare Energien, Abwärme und Wärme aus hocheffizienter KWK nutzt, wobei der Gesamtanteil erneuerbarer Energien oder der Abwärme mindestens 35% beträgt;
 - d) ab dem 1. Jänner 2040 mindestens 75% erneuerbare Energien, 75% Abwärme, 75% erneuerbare Energien und Abwärme nutzt oder mindestens zu 95% erneuerbare Energien, Abwärme und Wärme aus hocheffizienter KWK nutzt, wobei der Gesamtanteil erneuerbarer Energien oder der Abwärme mindestens 35% beträgt;
 - e) ab dem 1. Jänner 2045 mindestens 75% erneuerbare Energien, 75% Abwärme oder 75% erneuerbare Energien und Abwärme nutzt;
 - f) ab dem 1. Jänner 2050 nur erneuerbare Energien, Abwärme oder eine Kombination von erneuerbaren Energien und Abwärme nutzt;
13. „effiziente individuelle Wärme- und Kälteversorgung“: eine Möglichkeit der individuellen Wärme- und Kälteversorgung, die gegenüber effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung die Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze messbar reduziert oder die gleiche Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, aber zu niedrigeren Kosten benötigt, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird.

(2) Auch sonstige in diesem Gesetz und in den darauf verweisenden Materiengesetzen des Landes verwendete Begriffe sind, soweit sie in der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie und der Energieeffizienz-Richtlinie vorkommen, im Sinne dieser Richtlinien zu verstehen.

§ 3

Vorbildfunktion

(1) Öffentliche Einrichtungen haben eine Vorbildfunktion im Hinblick auf:

1. die Verbesserung der Energieeffizienz nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie
2. die Integration und Nutzung von erneuerbarer Energie, insbesondere auch hinsichtlich des Anteils der genutzten erneuerbaren Energie in öffentlichen Gebäuden.

(2) Öffentliche Einrichtungen erwerben nur Gebäude oder mieten Gebäude neu an, die den nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, und der Burgenländischen Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008, LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 18/2025, geltenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für eine größere Renovierung entsprechen. Dies gilt nicht, wenn der Erwerb einem der nachfolgenden Zwecke dient:

1. der Durchführung einer umfassenden Renovierung oder dem Abbruch des Gebäudes,
2. dem Weiterverkauf des Gebäudes ohne Nutzung für Zwecke öffentlicher Einrichtungen,

3. der Erhaltung als Gebäude, das als Teil eines ausgewiesenen Umfeldes oder aufgrund seines besonderen architektonischen oder historischen Wertes offiziell geschützt ist.

(3) Öffentliche Einrichtungen sollen, soweit dies möglich und von Nutzen sowie finanziell zumutbar ist, Dachflächen der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung stellen.

(4) Das Land fördert die Nutzung von mit erneuerbarer Energie betriebenen Wärme- und Kälteversorgungssystemen und -ausrüstungen in Gebäuden, einschließlich innovativer Technologien, wie intelligente und mit erneuerbarer Energie betriebene elektrische Wärme- und Kälteversorgungssysteme und die entsprechende Ausrüstung.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Vorbildfunktion nach Abs. 1 Z 2 erlassen, soweit dies zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union erforderlich ist.

§ 4

Bewertung von Energieeffizienzlösungen

(1) Öffentliche Einrichtungen sind verpflichtet, bei Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 100 Millionen Euro im Einklang mit dem Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle (§ 2 Abs. 1 Z 2) in Betracht kommende Energieeffizienzlösungen in Bezug auf Energiesysteme und andere Sektoren mit Auswirkungen auf den Energieverbrauch (zB Gebäude, Verkehr usw.) zu bewerten; dabei sind erforderlichenfalls Kosten-Nutzen-Analysen gemäß § 12 einzusetzen. Bei Verkehrsinfrastrukturprojekten besteht diese Verpflichtung ab einem Gesamtvolumen von mehr als 175 Millionen Euro.

(2) Die Landesregierung hat die Anwendung von Methoden für Kosten-Nutzen-Analysen, die eine angemessene Bewertung der weiterreichenden Vorteile von Energieeffizienzlösungen ermöglichen, zu fördern.

(3) Zur Überwachung der Anwendung des Grundsatzes Energieeffizienz an erster Stelle bei Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen nach Abs. 1 sowie deren Auswirkungen auf Energieverbrauch, Energieeffizienz und Energiesysteme, hat die betreffende öffentliche Einrichtung einen geeigneten Dritten zu beauftragen.

§ 5

Energieeinsparungsverpflichtung öffentlicher Einrichtungen

(1) Öffentliche Einrichtungen sind verpflichtet, durch Verbesserung der Energieeffizienz bei öffentlichen Dienstleistungen ihren gesamten Endenergieverbrauch in Summe um 1,9% pro Kalenderjahr zu reduzieren.

(2) Der Berechnung der jährlichen Energieeinsparungsverpflichtung nach Abs. 1 (Einsparungsquote) ist der gesamte Endenergieverbrauch der betroffenen öffentlichen Einrichtungen für das Jahr 2021 zu Grunde zu legen.

(3) Wird in einem Kalenderjahr die Einsparungsquote übererfüllt, kann der erzielte Einsparungsüberschuss auf die Einsparungsquote nachfolgender Kalenderjahre angerechnet werden. Nach dem Jahr 2021 bis zum Beginn der Energieeinsparungsverpflichtung erzielte Energieeinsparungen können ebenfalls auf die Einsparungsquote nachfolgender Kalenderjahre angerechnet werden.

§ 6

Renovierungsverpflichtung öffentlicher Einrichtungen, alternativer Ansatz

(1) Konditionierte Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², die am 1. Jänner 2024 im Eigentum einer öffentlichen Einrichtung stehen, sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 so zu renovieren, dass die nach den Bestimmungen des Bgld. BauG und der Bgld. BauVO 2008 geltenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für eine größere Renovierung erfüllt werden (Renovierungsverpflichtung).

(2) Im Rahmen der Renovierungsverpflichtung ist jährlich eine Gesamtfläche im Ausmaß von 3% der Summe der Gesamtfläche aller Gebäude nach Abs. 1 zu renovieren (Renovierungsquote). Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage sind Gebäude nicht zu berücksichtigen,

1. die zum Stichtag 1. Jänner 2024 die nach den Bestimmungen des Bgld. BauG oder der Bgld. BauVO 2008 (insbesondere OIB-Richtlinie 6) festgelegten Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für eine größere Renovierung bereits erfüllen;

2. in denen gemeinnützige Wohnungen bereitgestellt werden, sofern deren Renovierung nicht kostenneutral möglich ist oder zu Mieterhöhungen führen würde, die höher sind als die Einsparungen bei den Energiekosten.

(3) Gebäude im Sinne des Abs. 1, bei denen eine Renovierung unter Einhaltung der dort genannten Anforderungen technisch, wirtschaftlich oder funktional nicht durchführbar ist, sind von der Renovierungsverpflichtung ausgenommen.

(4) Gebäude im Sinne des Abs. 1 (ausgenommen solche nach Abs. 2 Z 1 und 2), die nicht renoviert werden, können auf die Renovierungsquote angerechnet werden, wenn sie

1. abgebrochen und nicht durch neue Gebäude ersetzt werden;
2. abgebrochen und innerhalb von zwei Jahren durch neue Gebäude im Eigentum der öffentlichen Einrichtung ersetzt werden, sofern dies in Bezug auf die Energieeinsparung und die Senkung der Lebenszyklus-CO₂-Emissionen kosteneffizienter und nachhaltiger ist als eine Renovierung oder
3. veräußert und in weiterer Folge nicht mehr durch öffentliche Einrichtungen genutzt werden.

(5) Wird in einem Kalenderjahr die Renovierungsquote nach Abs. 2 überschritten, kann der erzielte Renovierungsüberschuss auf die Renovierungsquote eines der drei nachfolgenden Kalenderjahre angerechnet werden. Ab dem 1. Jänner 2027 erzielte Renovierungsüberschüsse können lediglich auf die Renovierungsquote eines der beiden nachfolgenden Kalenderjahre angerechnet werden.

(6) Wird ein konditioniertes Gebäude im Sinne des Abs. 1 von einer öffentlichen Einrichtung genutzt, steht jedoch nicht in deren Eigentum, nimmt die öffentliche Einrichtung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Verhandlungen auf, um zu erreichen, dass das betreffende Gebäude entsprechend den nach den Bestimmungen des Bgld. BauG und der Bgld. BauVO 2008 geltenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für eine größere Renovierung renoviert wird.

(7) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für jene Gemeinden, die sich für den alternativen Ansatz im Sinne des Art. 6 Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie entschieden und dies dem Bund bis 31. Dezember 2023 bekannt gegeben haben. Diese Gemeinden sind verpflichtet,

1. die bis zum 31. Dezember 2030 im Rahmen der Renovierungsverpflichtung pro Kalenderjahr erreichbaren Energieeinsparungen zu schätzen und durch alternative Maßnahmen in den betreffenden Gebäuden jährliche Energieeinsparungen in derselben Höhe zu erreichen; die Schätzung hat anhand geeigneter Standardwerte für den Energieverbrauch von Referenzgebäuden öffentlicher Einrichtungen vor und nach der Renovierung zu erfolgen;
2. im Ausmaß der Renovierungsverpflichtung den baurechtlichen Vorschriften entsprechende Renovierungspässe für die betreffenden Gebäude zu erstellen und sie bis spätestens 31. Dezember 2040 so zu renovieren, sodass die nach den Bestimmungen des Bgld. BauG und der Bgld. BauVO 2008 geltenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für eine größere Renovierung erfüllt werden.

(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Renovierungsverpflichtung nach Abs. 1 bis 5 und zum alternativen Ansatz nach Abs. 7 erlassen, soweit dies zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union erforderlich ist.

§ 7

Überwachung

(1) Die Landesregierung hat die Einhaltung der Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 zu überwachen. Zu diesem Zweck sind öffentliche Einrichtungen verpflichtet, der Landesregierung rechtzeitig vor erstmaligem Ablauf der jährlichen Einsparungsverpflichtung ihren gesamten Endenergieverbrauch für das Jahr 2021 in MWh, aufgeschlüsselt nach Verbrauchssektoren und Energieträgern, bekannt zu geben. Darüber hinaus ist der nach Verbrauchssektoren und Energieträgern aufgeschlüsselte Endenergieverbrauch des jeweiligen Kalenderjahres in MWh spätestens bis 30. Juni des Folgejahres mitzuteilen.

(2) Weiters hat die Landesregierung die Einhaltung der Renovierungsverpflichtung nach § 6 Abs. 1 bis 5 zu überwachen. Zu diesem Zweck sind öffentliche Einrichtungen, ausgenommen Gemeinden nach § 6 Abs. 7, verpflichtet, der Landesregierung rechtzeitig die Summe der zu renovierenden Gesamtfläche bekannt zu geben. Darüber hinaus ist jährlich die Summe der noch einer Renovierung zu unterziehenden Gesamtfläche mitzuteilen. Die Landesregierung hat zu überprüfen, ob in den beiden folgenden Kategorien die von ihnen erfassten öffentlichen Einrichtungen im jeweiligen Kalenderjahr die sie betreffende Renovierungsquote gesamthaft erreicht haben:

1. das Land sowie jene sonstigen öffentlichen Einrichtungen, die vom Land alleine oder als im Verhältnis zur mitbeteiligten Gemeindeseite stärkerer Partner beherrscht werden;

2. alle anderen öffentlichen Einrichtungen.

(3) Die Landesregierung hat zudem die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem alternativen Ansatz nach § 6 Abs. 7 zu überwachen. Zu diesem Zweck sind jene Gemeinden, die sich für den alternativen Ansatz entschieden haben, verpflichtet, der Landesregierung jährlich die nach § 6 Abs. 7 Z 1 für das jeweilige Kalenderjahr geschätzten und tatsächlich erreichten Energieeinsparungen in MWh bekannt zu geben, sowie die nach § 6 Abs. 7 Z 2 erstellten Renovierungspässe vorzulegen.

(4) Die Landesregierung kann mit der Überwachung nach Abs. 1 bis 3 geeignete Dritte beauftragen; diese sind dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(5) Kommt die Landesregierung im Zuge der Überwachung nach Abs. 1 bis 3 zum Ergebnis, dass die Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 in Summe nicht erreicht worden ist, die in Abs. 2 Z 1 oder Z 2 genannten öffentlichen Einrichtungen die Renovierungsquote nicht erreicht haben oder Verpflichtungen aus dem alternativen Ansatz nach § 6 Abs. 7 durch eine Gemeinde nicht erfüllt worden sind, hat sie diesen Umstand unter Anführung des Ausmaßes der Nicht-Erfüllung auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen.

§ 8

Gebäudeinventar

(1) Jede öffentliche Einrichtung hat ein Inventar der jeweils in ihrem Eigentum stehenden oder von ihr genutzten Gebäude nach § 6 Abs. 1 und 6 zu erstellen (Gebäudeinventar). Sofern ein Gebäude im Sinne des § 6 Abs. 1 von einer anderen öffentlichen Einrichtung genutzt wird, ist dieses Gebäude ausschließlich im Gebäudeinventar jener öffentlichen Einrichtung zu erfassen, in deren Eigentum es steht; steht es im Eigentum mehrerer öffentlicher Einrichtungen, entscheiden diese darüber, in welches Inventar das betreffende Gebäude aufzunehmen ist. Das Inventar hat zu jedem Gebäude folgende Informationen zu enthalten:

1. die Gesamtfläche in m²,
2. soweit verfügbar, den gemessenen jährlichen Energieverbrauch für Wärme, Kühlung, Strom und Warmwasser sowie
3. den Energieausweis.

(2) Das Gebäudeinventar, das erstmals spätestens bis zum 11. Oktober 2025 zu erstellen ist, ist auf der Homepage der betreffenden öffentlichen Einrichtung im Internet oder, sofern sie über keine Homepage verfügt, sonst auf geeignete Weise zu veröffentlichen und alle zwei Jahre zu aktualisieren.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zum Gebäudeinventar erlassen, soweit dies zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union oder zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Führung des Gebäudeinventars notwendig ist.

§ 9

Wärme- und Kälteplanung

Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnern sind verpflichtet, nach Maßgabe des Art. 25 Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie, Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung zu erstellen.

§ 10

Berichtspflichten

Die Landesregierung hat in Vollziehung des § 7 verarbeitete Daten dem Bund sowie der Europäischen Kommission zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Erfüllung von Berichts- und Meldepflichten an die Europäische Kommission, erforderlich ist.

§ 11

Rechenzentren

Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW haben die Abwärme oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung zu nutzen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass dies im Einklang mit der Kosten-Nutzen-Analyse (§ 12) technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

§ 12

Kosten-Nutzen-Analyse; Pläne für Fernwärme- und Fernkältesysteme

(1) Um zu bewerten ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist, ist bei folgenden Anlagen eine Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit Anhang XI der Energieeffizienz-Richtlinie durchzuführen, wenn diese neu geplant oder erheblich modernisiert werden:

1. thermische Stromerzeugungsanlagen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 10 MW;
2. Industrieanlagen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW;
3. Versorgungseinrichtungen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 7 MW;
4. Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW.

Die Kosten-Nutzen-Analyse ist in Zusammenarbeit mit dem für den Betrieb der Anlage zuständigen Unternehmen durchzuführen.

(2) Zu bewerten sind bei Anlagen gemäß

1. Abs. 1 Z 1: die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage;
2. Abs. 1 Z 2 und 3: die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standortes;
3. Abs. 1 Z 4: die Kosten-Nutzen-Analyse, wozu auch die technische Durchführbarkeit, die Kosteneffizienz und die Auswirkungen auf die Energieeffizienz und den lokalen Wärmebedarf, einschließlich saisonaler Schwankungen gehören, in Bezug auf die Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs sowie den Anschluss dieser Anlage an ein Fernwärmenetz oder an ein effizientes, auf erneuerbarer Energie beruhendes Fernkältesystem oder an andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung; bei dieser Analyse sind auch Kühltisystemlösungen zu berücksichtigen, die es ermöglichen, die Abwärme bei Nutztemperatur mit minimalem zusätzlichem Energieinput abzuscheiden oder zu speichern.

Dabei ist anzustreben, dass Hemmnisse für die Nutzung der Abwärme beseitigt und die Nutzung der Abwärme zu unterstützen, wenn Anlagen gemäß Abs. 1 neu geplant oder modernisiert werden.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung Grundsätze erlassen, um die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des Anhang XI der Energieeffizienz-Richtlinie näher zu regeln.

(4) Vorhaben nach Abs. 1, für die eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden muss, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat Art, Lage und Umfang des Vorhabens anzugeben. Dem Antrag sind geeignete Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Abs. 1 anzuschließen. Die Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Dabei ist

1. den Ergebnissen der umfassenden Bewertung gemäß Art. 25 Abs. 1 der Energieeffizienz-Richtlinie Rechnung zu tragen,
2. sicherzustellen, dass die in Abs. 2 festgelegten Anforderungen erfüllt sind und
3. den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Abs. 1 Rechnung zu tragen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf Anlagen gemäß § 71b Z 1 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2024, sowie gemäß § 2 Abs. 1 Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, in der geltenden Fassung, unbeschadet der Bestimmungen der GewO 1994 oder des Bgld. ISUG anzuwenden.

(6) Die Behörde darf von Betreibern von thermischen Solarstromerzeugungsanlagen, Industrieanlagen sowie Fernwärme- und Fernkältenetzen oder von anderen Betroffenen, auf die sich die festgelegte Systemgrenze oder geografische Grenze auswirkt, Angaben zur Bewertung von Kosten und Nutzen einzelner Anlagen verlangen.

(7) Vom Erfordernis der Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Abs. 4 kann aus zwingenden Gründen aufgrund von Rechtsvorschriften, von Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage des Betreibers der Anlage abgewichen werden. Die Behörde hat diesen Bescheid innerhalb von drei Monaten nach dessen Erlassung der Europäischen Kommission zu übermitteln.

(8) Die Landesregierung hat die Daten über die gemäß Abs. 1 durchgeführten Kosten-Nutzen-Analysen zu sammeln und unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Landes, der Behörde oder der Betroffenen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Diese Daten umfassen jedenfalls

1. die verfügbaren Wärmemengen und Wärmeparameter,
2. die Anzahl der jährlich geplanten Betriebsstunden und
3. die geografische Lage der Standorte.

Die gemäß Abs. 4 zuständigen Behörden haben der Landesregierung die erforderlichen Daten nach Erlassung der Bescheide zu übermitteln.

(9) Betreiber eines bestehenden Fernwärme- und Fernkältesystems mit einer Gesamtwärme- oder Kälteabgabe von mehr als 5 MW sind verpflichtet, ab dem 1. Jänner 2025 und danach alle fünf Jahre einen Plan zur Gewährleistung eines effizienteren Verbrauches von Primärenergie, zur Reduzierung von Verteilungsverlusten und zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung zu erstellen, wenn die betreffende Anlage nicht die Kriterien für eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung nach § 2 Abs. 1 Z 12 lit. b bis e erfüllt.

(10) Pläne nach Abs. 9 bedürfen der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist bei der Behörde schriftlich unter Anschluss des entsprechenden Planes zu beantragen. Die Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn mit den vorgesehenen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine effiziente Fernwärme- oder Fernkälteversorgung erfüllt werden können.

§ 13

Strafbestimmung

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gegen die Verpflichtung gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 oder gemäß § 12 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 4 verstößt sowie eine Anlage entgegen § 12 Abs. 3 oder 4 betreibt und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

§ 14

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 15

Übergangsbestimmung

(1) Im Zeitraum 11. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2025 beträgt die Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 Abs. 1 0,42%.

(2) Die Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 und die damit einhergehenden Meldeverpflichtungen nach § 7 Abs. 1 gelten

1. ab dem 11. Oktober 2025 für das Land, für sonstige öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1, für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, für Gemeindeverbände mit Sitz in einer solchen Gemeinde und für sonstige öffentliche Einrichtungen, die von einer solchen Gemeinde alleine oder als relativ stärkster Partner beherrscht werden;
2. ab dem 1. Jänner 2027 auch für Gemeinden mit mehr als 5 000 und bis zu 50 000 Einwohnern, für Gemeindeverbände mit Sitz in einer solchen Gemeinde und für sonstige öffentliche Einrichtungen, die von einer solchen Gemeinde alleine oder als relativ stärkster Partner beherrscht werden;
3. ab dem 1. Jänner 2030 auch für alle anderen öffentlichen Einrichtungen.

(3) Im Zeitraum 11. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2025 beträgt die Renovierungsquote nach § 6 Abs. 2 0,7%.

(4) Für Gemeinden, die sich für den alternativen Ansatz nach § 6 Abs. 7 entschieden haben, gilt nach Ablauf des 31. Dezember 2030 ebenfalls die Renovierungsverpflichtung nach § 6 Abs. 1 bis 5 sowie die Mitteilungsverpflichtung nach § 7 Abs. 2. Davon sind jene Gebäude ausgenommen, für die bis zum genannten Zeitpunkt ein Renovierungspass nach § 6 Abs. 7 erstellt und der Landesregierung vorgelegt worden ist.

§ 16

Umsetzungshinweis

Durch das Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1;
2. Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2024, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der 2a. Abschnitt samt § 12a.*
2. *Der 2a. Abschnitt samt § 12a entfällt.*
3. *In § 33 wird dem Text nach Abs. 6 die Absatzbezeichnung „(7)“ vorangestellt und die Abs. 7 und 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ und „(9)“.*
4. *Dem § 33 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Das Inhaltsverzeichnis und § 33 Abs. 7, 8 und 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt der 2a. Abschnitt samt § 12a.“

Vorblatt

Ziel und wesentlicher Inhalt:

Das Burgenländische Energieeffizienzgesetz - Bgld. EEG hat zum Ziel Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu erlassen und das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle zu stärken und damit einen weiteren Schritt in Richtung Klimaneutralität zu gehen.

Es werden durch das Bgld. EEG die EU-Richtlinien

- (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1 (EED III-Richtlinie), und
- (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1 (RED III-Richtlinie),

umgesetzt.

Die Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791 war bis zum 11. Oktober 2025 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 war in der 2. Umsetzungsfrist bis zum 21. Mai 2025 umzusetzen. Mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2025 wurde das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2025/0193 eröffnet. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Art. 2 Abs. 2 Z 22b, Art. 15 Abs. 2a, Art. 15a Abs. 4 und 6 sowie Art. 20 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 4 lit. l der RED III-Richtlinie umgesetzt.

Durch die Neuregelung der Kosten-Nutzen-Analyse in § 12 des Burgenländischen Energieeffizienzgesetzes, der zur Umsetzung des Art. 26 Abs. 5, 7 bis 12 der Energieeffizienz-Richtlinie dient, kann daher § 12a zur Kosten-Nutzen-Analyse im Bgld. ISUG ersatzlos entfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwand öffentlicher Einrichtungen für Energieeinsparung und Renovierung:

Nach § 5 Bgld. EEG sind öffentliche Einrichtungen künftig verpflichtet, ihren Endenergieverbrauch in Summe um 1,9% pro Kalenderjahr zu reduzieren. Zur Erreichung dieses Ziels kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht, wobei die jeweilige öffentliche Einrichtung eigenständig darüber entscheidet, welche Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden.

Der in gegebenem Zusammenhang anzusetzende Mehraufwand hängt maßgeblich davon ab, welche Einsparmaßnahmen im Einzelfall realisiert werden. So unterscheiden sich beispielsweise die Kosten für den Austausch der Beleuchtung in Gebäuden deutlich von jenen für eine umfassende Gebäuderenovierung. Zudem lassen sich bestimmte Maßnahmen - insbesondere solche, die mit einer Veränderung des Nutzerverhaltens verbunden sind - mit geringem bis gar keinem finanziellen Mehraufwand realisieren. Als Beispiel kann die Absenkung der Raumtemperatur genannt werden, durch die ohne nennenswerte Ausgaben eine deutliche Energieeinsparung bewirkt werden kann. Aber auch durch ein konsequentes Vermeiden des Standby-Modus bei elektrischen Geräten können spürbare Energieeinsparungen erzielt werden. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass im Zusammenhang mit der Energieeinsparungsverpflichtung keine generelle Aussage hinsichtlich der zu erwartenden Mehraufwendungen möglich ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen über die Energieeinsparungsverpflichtung aufgrund der aus der Energieeffizienz-Richtlinie resultierenden unionsrechtlichen Verpflichtungen zwingend erlassen werden müssen.

Nach § 6 Bgld. EEG besteht eine allgemeine Renovierungsverpflichtung für größere konditionierte Gebäude im Eigentum öffentlicher Einrichtungen. Betroffen sind Gebäude, mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² (das ist jene Fläche, in der Energie zur Konditionierung des Innenraumklimas verwendet wird). Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der jährlichen Renovierungsquote von 3% ist die Summe der Flächen sämtlicher Geschosse jener Gebäude heranzuziehen, die der Renovierungsverpflichtung unterliegen. Derzeit ist eine Abschätzung der Kosten nicht abschließend möglich.

Für die der Renovierungspflicht unterliegenden Gebäude im Eigentum von Landesgesellschaften, Gemeinden, Gemeindeverbänden und von ihnen beherrschten sonstigen öffentlichen Einrichtungen liegen derzeit noch keine Daten bezüglich der zu renovierenden Gebäudeflächen vor.

Verwaltungsaufwand des Landes für das Monitoring:

Sowohl die Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 Bgld. EEG als auch die Renovierungsverpflichtung nach § 6 Bgld. EEG unterliegen einem Monitoring durch die Landesregierung (§ 7 Bgld. EEG). Im Zusammenhang mit der Verpflichtung nach § 5 hat die Landesregierung auf Basis der von den einzelnen

öffentlichen Einrichtungen übermittelten Daten zu überprüfen, ob das jährliche Energieeinsparungsziel von allen verpflichteten öffentlichen Einrichtungen zusammen erreicht worden ist. Weiters obliegt der Landesregierung die Überwachung der Einhaltung der Renovierungsverpflichtung nach § 6. Zu diesem Zweck ist jede öffentliche Einrichtung verpflichtet, der Landesregierung einmalig die Summe der von ihr zu renovierenden Gesamtfläche mitzuteilen und in weiterer Folge jährlich die Summe der noch einer Renovierung zu unterziehenden Gesamtfläche bekannt zu geben. Diese Überprüfungen setzen eine Erfassung und Auswertung der übermittelten Daten voraus. Die damit verbundenen Analysen sind mit Verwaltungsaufwand verbunden. Darüber hinaus wird es notwendig sein, die betroffenen öffentlichen Stellen entsprechend zu unterstützen und gegebenenfalls durch gezielte Anleitung und Hilfestellung zu begleiten. Auf Basis dieser Annahmen ist für das Land mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich des arbeitsplatzbezogenen Betrieblichen Sachaufwandes) zu rechnen.

Verwaltungsaufwand öffentlicher Einrichtungen für Erfassung des Endenergieverbrauches, Erhebung des Gebäudebestandes und Erstellung des Gebäudeinventars:

Im Zusammenhang mit der Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 Bgld. EEG müssen die verpflichteten öffentlichen Einrichtungen der Landesregierung ihren jeweiligen Endenergieverbrauch im Jahre 2021 (in MWh) melden. Darüber hinaus muss von jeder verpflichteten öffentlichen Einrichtung jährlich der Endenergieverbrauch des betreffenden Kalenderjahres (in MWh) bekannt gegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass die Daten über den jährlichen Endenergieverbrauch den Abrechnungen der Energielieferanten entnommen werden können bzw. in bereits bestehenden Energiebuchhaltungen der jeweiligen Einrichtungen erfasst werden. Auch hier ist mit einem zusätzliche Personalaufwand zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der Renovierungsverpflichtung nach § 6 sind die öffentlichen Einrichtungen dazu angehalten, ihren jeweiligen Gebäudebestand zu erfassen und zu prüfen, welche in ihrem Eigentum stehenden Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 5 auf den Standard von Niedrigstenergiegebäuden renoviert werden müssen. Grundsätzlich werden die betroffenen öffentlichen Einrichtungen über ausreichend Kenntnisse ihres Gebäudebestandes verfügen. Dennoch wird die erstmalige Ermittlung der einer Renovierung zu unterziehenden Gesamtfläche anhand der Vorgaben des § 6 Abs. 1 bis 5 mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Dieser wird je nach Größe der betroffenen öffentlichen Einrichtung (und Anzahl der relevanten Gebäude) stark variieren. Auch hier ist mit einem einmaligen Personalaufwand zu rechnen.

Die in weiterer Folge erforderliche jährliche Erfassung der renovierten Flächen (und damit der noch einer Renovierung zu unterziehenden Fläche) ist mit keinem nennenswerten Mehraufwand verbunden.

Weiters ist jede öffentliche Einrichtung verpflichtet, ein Gebäudeinventar zu führen und auf ihrer Homepage im Internet kundzumachen. In diesen Inventaren sind alle konditionierten Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² zu erfassen, die im Eigentum öffentlicher Einrichtungen stehen oder von solchen genutzt werden. Dabei ist für jedes Gebäude die Gesamtfläche in m², der gemessene jährliche Energieverbrauch (soweit verfügbar) sowie der Energieausweis im Inventar zu dokumentieren. Die Erstellung eines solchen Inventares ist ebenfalls mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden. Auch dieser wird - je nach Größe der betroffenen öffentlichen Einrichtung (und Anzahl der relevanten Gebäude) - stark variieren. Auch hier ist mit einem einmaligen Personalaufwand zu rechnen.

Externe Kosten:

Für Inhaber von Anlagen nach Art. 26 Abs. 7 lit. c und d der Energieeffizienz-Richtlinie (das sind bestimmte Versorgungseinrichtungen und größere Rechenzentren) kann durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse nach § 12 ein gewisser Mehraufwand entstehen; dieser ist jedoch unionsrechtlich bedingt. Im Falle eines positiven Ergebnisses der Kosten-Nutzen-Analyse und der entsprechenden Berücksichtigung beim Vorhaben durch Nutzung von Abwärme ist jedoch mit einer Steigerung der Energieeffizienz und damit verbundenen Kosteneinsparungen zu rechnen.

Weiters ergibt sich ein gewisser Mehraufwand für Betreiber bestehender Fernwärme- und Fernkältesysteme mit einer Gesamtwärme- oder -kälteabgabe von mehr als 5 MW. Diese müssen alle fünf Jahre Pläne zur Gewährleistung eines effizienteren Verbrauches von Primärenergie, zur Reduzierung von Verteilungsverlusten und zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung erstellen (s. § 12 Abs. 9 und 10). Auch dieser Mehraufwand ist unionsrechtlich bedingt. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass durch den effizienteren Energieeinsatz und die Verringerung von Verteilerverlusten Energie und damit letztlich auch Kosten eingespart werden können.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Im vorliegenden Gesetz werden in Umsetzung der Vorgaben der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791 im Kompetenzbereich des Landes verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz vorgesehen. Dies betrifft einerseits die Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen, bei den

von ihnen erbrachten Leistungen jährlich in einem bestimmten Ausmaß Energie einzusparen. Weiters sind öffentliche Einrichtungen künftig verpflichtet, jedes Jahr einen näher festgelegten Anteil der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude auf den Standard von Niedrigstenergiegebäuden zu renovieren.

Darüber hinaus werden Betreiber größerer Fernwärme- und Fernkältesysteme verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Pläne zur Gewährleistung eines effizienteren Primärenergieverbrauches, zur Reduzierung von Verteilungsverlusten und zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung zu erstellen.

Die Bestimmung betreffend die Vornahme der Kosten-Nutzen-Analyse bei Stromerzeugungsanlagen, verfolgt die Umsetzung des Grundsatzes der Energieeffizienz an erster Stelle, und ist geeignet, Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Alle diese Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung bzw. zur effizienteren Nutzung von Energie. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Änderungen insgesamt sehr positiv auf das Ziel der Energieautonomie auswirken. Gleichzeitig tragen die vorgesehenen Maßnahmen wesentlich zum Klimaschutz bei. Die vorgesehene Verringerung des Energieverbrauches bzw. die angestrebte Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie am Energieverbrauch leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, den Ausstoß von Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Das Ziel der Klimawandelanpassung hingegen wird durch das vorliegende Sammelgesetz weder positiv noch negativ beeinflusst.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sollte mit positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort verbunden sein.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf zielt vor allem auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1 (EED III Richtlinie), CELEX Nr. 32023L1791, ab.

Umgesetzt werden aber auch vereinzelt noch Bestimmungen zu der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1 (RED III RL), CELEX Nr. 32023L2413.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung oder die Regelung von Abgaben vorgesehen.

Erläuterungen

Zu Artikel 1 – Burgenländisches Energieeffizienzgesetz

Zu § 1:

§ 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Es werden allgemeine Bestimmungen zur Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791 geregelt. Weiters gilt das Gesetz gilt für Anlagen gemäß § 12 Abs. 1, soweit sie in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers oder in den Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994 fallen. Im Übrigen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetz die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt.

Zu § 2:

Im Abs. 1 werden in Umsetzung des Art. 2 der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791 und Art. 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 jene Begriffe definiert, die diesem Gesetz verwendet werden.

In der Z 2 erfolgt eine Definition des Begriffes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und entspricht der Bestimmung des Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz. Die Z 2 setzt Art. 2 Abs. 2 Z 22b der Richtlinie 2023/2413 (RED III) um.

Nach Z 4 sind das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände öffentliche Einrichtungen. Dies deckt sich mit den Vorgaben des Art. 2 Z 12 der Energieeffizienz-Richtlinie. Entsprechend diesen unionsrechtlichen Vorgaben gelten zudem auch nicht gewerblich tätige juristische Personen als (sonstige) öffentliche Einrichtungen, wenn sie durch das Land, eine oder mehrere Gemeinden, einen Gemeindeverband oder gemeinsam durch diese direkt finanziert und verwaltet werden. Die genannten Kriterien müssen kumulativ vorliegen. Das „Finanzierungskriterium“ ist erfüllt, wenn die juristische Person überwiegend (also zu mehr als 50%) aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (vgl. dazu auch Erwägungsgrund 35 der Richtlinie). Das „Verwaltungskriterium“ ist erfüllt, wenn das Land, eine Gemeinde, mehrere Gemeinden oder ein Gemeindeverband über die Mehrheit in Bezug auf die Wahl des Managements der betreffenden juristischen Person verfügen, wobei indirekte Ernennungsrechte nicht ausreichen. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Ausführungen in der Empfehlung (EU) 2024/1716 mit Leitlinien für die Auslegung der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie verwiesen.

Weiters entsprechen die Z 1, Z 3, Z 4, Z 7 bis 13 den Bestimmungen des Art. 2 Z 7 („Umgebungsenergie“), Z 8 („Energieeffizienz“), Z 10 („Energieeffizienzverbesserung“), Z 13 („Gesamtnutzfläche“), Z 37 („wirtschaftlich nicht vertretbar“), Z 47 („effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“), Z 48 („effiziente individuelle Fernwärme- und Fernkälteversorgung“), Z 49 („Rechenzentren“) und Z 50 („erhebliche Modernisierung“) der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791.

Mit der Bestimmung des Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass in diesem Gesetz und in den auf dieses Gesetz verweisenden Landesgesetzen (zB im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019) verwendete (jedoch in den Abs. 1 nicht ausdrücklich angeführte) Begriffe, die in der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie oder in der Energieeffizienz-Richtlinie vorkommen (wie zB Abwärme und -kälte, Bioabfall usw.), ebenfalls im Sinne der genannten Richtlinien zu verstehen sind. Auch diese Regelung dient jeweils der Umsetzung des Art. 2 der Energieeffizienz-Richtlinie und der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie.

Zu § 3:

Im Abs. 1 wird die Vorbildfunktion von öffentlichen Einrichtungen im Hinblick auf die Verbesserung der Energieeffizienz insgesamt festgelegt. Diese Bestimmungen sowie die Bestimmung des Abs. 3 dienen der Umsetzung des Art. 15a Abs. 4 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (bzw. des Art. 15 Abs. 5 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001) sowie des Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Die Bestimmung des Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV lit. f der Energieeffizienz-Richtlinie. Aufgrund der genannten unionsrechtlichen Vorgaben wird festgelegt, dass öffentliche Einrichtungen künftig nur solche Gebäude erwerben bzw. neu anmieten dürfen, die den Anforderungen an eine größere Renovierung nach den baurechtlichen Vorschriften (und damit dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes) entsprechen. Die Einhaltung dieser Anforderung ist unter Heranziehung des jeweiligen Energieausweises zu überprüfen. In den in Z 1 bis 3 genannten Fällen ist auch weiterhin der Erwerb von Gebäuden möglich, die nicht das Niveau eines Niedrigstenergiegebäudes erreichen. Der Begriff der „umfassenden Renovierung“ ist im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu verstehen. Auf die einschlägigen Ausführungen in der

Empfehlung (EU) 2024/1716 mit Leitlinien für die Auslegung der Art. 5, 6 und 7 der Richtlinie wird verwiesen.

Mit der Bestimmung des Abs. 4 wird Art. 15a Abs. 6 erster Satz, Art. 15 Abs. 2a, Art. 20 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 4 lit. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt. Als Vorbildfunktion fördern die Mitgliedstaaten im jeweiligen lokalen Kontext die Nutzung von mit Energie aus erneuerbaren Quellen betriebenen Wärme- und Kälteversorgungssystemen und -ausrüstungen. Anzumerken ist, dass dabei neben finanziellen Förderungen nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen auch andere Förderinstrumente wie z.B. die Bereitstellung von einschlägigen Informationen, Beratungsleistungen u.dgl. in Betracht kommen.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 3 der Energieeffizienz-Richtlinie im Landesrecht umgesetzt.

Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 4 sind unter Heranziehung der einschlägigen Ausführungen in der Empfehlung (EU) 2024/2143 mit Leitlinien für die Auslegung von Art. 3 der Energieeffizienz-Richtlinie zu lösen.

In Umsetzung der Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 der Energieeffizienz-Richtlinie werden im Abs. 1 öffentliche Einrichtungen verpflichtet, bei Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 100 Millionen Euro (bei Verkehrsinfrastrukturprojekten von mehr als 175 Millionen Euro) in Betracht kommende Energieeffizienzlösungen zu bewerten.

Energieeffizienzlösungen können als Technologien, Prozesse und Verfahren verstanden werden, die die erforderliche Energiemenge für das gleiche Leistungs-, Dienstleistungs- oder Güterniveau im Laufe der Zeit verringern. Solche Lösungen umfassen beispielsweise Maßnahmen zur Energieeinsparung (wie zB Gebäudedämmung, Wärmerückgewinnung usw.), die Nutzung nachfrageseitiger Ressourcen und Systemflexibilitäten (wie zB Laststeuerung, Energiespeicherung, intelligente Zähler usw.) oder die effiziente Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energie (zB durch Verringerung von Netzverlusten usw.).

Sofern die festgelegten Schwellenwerte überschritten werden, besteht die Verpflichtung, mögliche Energieeffizienzlösungen in Bezug auf den Energiesektor und andere energieverbrauchsrelevante Wirtschaftsbereiche wie den Gebäudesektor, den Verkehrsbereich, die Landwirtschaft usw. zu bewerten.

Bei der Bewertung von in Frage kommenden Energieeffizienzlösungen sind neben der technischen Umsetzbarkeit (technische Analyse) sowie den direkten finanziellen Kosten und dem direkten finanziellen Nutzen (Finanzanalyse) unter Heranziehung von Kosten-Nutzen-Analysen auch die weiterreichenden Vorteile wie zB soziale, ökologische, wirtschaftliche und andere gesellschaftliche Vorteile zu berücksichtigen. Weiterreichende ökologische Vorteile könnten beispielsweise darin bestehen, dass durch Energieeffizienzlösungen die Energienachfrage sinkt, was in weiterer Folge zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen führen kann. Soziale Vorteile könnten sich beispielsweise daraus ergeben, dass durch die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen und dadurch erzielte Einsparungen bei den Energiekosten Energiearmut reduziert werden kann. Auf die weiterführenden Hinweise in der Empfehlung (EU) 2024/2143 wird verwiesen (s. insbesondere S. 8ff).

Mit der ebenfalls im Abs. 1 festgelegten Verpflichtung, zur Bewertung in Betracht kommender Energieeffizienzlösungen erforderlichenfalls eine Kosten-Nutzen-Analyse einzusetzen und diese zu veröffentlichen, soll den Vorgaben des Art. 3 Abs. 5 lit. a der Energieeffizienz-Richtlinie Rechnung getragen werden.

In Abs. 2 wird in Umsetzung des Art. 3 Abs. 5 lit. a der Energieeffizienz-Richtlinie die Landesregierung verpflichtet, die Anwendung von Methoden für Kosten-Nutzen-Analysen zur Bewertung von Energieeffizienzlösungen zu fördern. Entsprechende Kosten-Nutzen-Analysen sollen eine angemessene Bewertung der weiterreichenden Vorteile von Energieeffizienzlösungen ermöglichen. Unter weiterreichenden Vorteilen sind soziale, ökologische, wirtschaftliche und andere gesellschaftliche Auswirkungen der Umsetzung von Energieeffizienzlösungen zu verstehen, bei denen es sich nicht um unmittelbare finanzielle Gewinne oder Verluste handelt (s. dazu bereits die Ausführungen zu Abs. 1).

Im Abs. 3 werden öffentliche Einrichtungen verpflichtet, bei von ihnen zu treffenden Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen im Sinne des Abs. 1 einen geeigneten Dritten damit zu beauftragen, die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ (s. dazu § 2 Abs. 1 Z 2) zu überwachen. Damit wird Art. 3 Abs. 4 der Energieeffizienz-Richtlinie umgesetzt.

Darüber hinaus obliegt es dem solcherart beauftragen Dritten, die Auswirkungen von Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen nach Abs. 1 auf Energieverbrauch, Energieeffizienz und Energiesysteme zu überwachen. Mit dieser Regelung soll Art. 3 Abs. 5 lit. c der Energieeffizienz-Richtlinie umgesetzt werden.

Wie sich aus der Empfehlung (EU) 2024/2143 ergibt, kann es sich bei der in Art. 3 Abs. 5 lit. c bzw. in Art. 3 Abs. 4 der Energieeffizienz-Richtlinie genannten „Stelle“ um eine öffentliche Stelle (nationale Regulierungsbehörde, Energieministerium, Regierungsbehörde) oder um einen mit dieser Aufgabe betrauten unabhängigen Dritten handeln.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung wird die allgemeine Vorbildfunktion öffentlicher Einrichtungen nach § 3 konkretisiert und Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Energieeffizienz-Richtlinie umgesetzt.

Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung sind unter Heranziehung der einschlägigen Ausführungen in der Empfehlung (EU) 2024/1716 mit Leitlinien für die Auslegung der Artikel 5, 6 und 7 der Energieeffizienz-Richtlinie zu lösen.

Im Abs. 1 werden in Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 der Energieeffizienz-Richtlinie alle öffentlichen Einrichtungen gemeinsam dazu verpflichtet, ihren Endenergieverbrauch in Summe um 1,9% pro Kalenderjahr zu reduzieren. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche öffentliche Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

Ausgehend von Art. 2 Z 6 der Energieeffizienz-Richtlinie ist unter dem Endenergieverbrauch in gegebenem Zusammenhang die gesamte an eine öffentliche Einrichtung gelieferte Energie (ohne Umgebungsenergie) zu verstehen. Demnach ist bei der Energieversorgung über eine Wärmepumpe nur der für den Betrieb der Wärmepumpe erforderliche Strom anzurechnen, nicht jedoch die Umgebungswärme.

Der Endenergieverbrauch öffentlicher Einrichtungen bezieht sich auf den Energieverbrauch durch Tätigkeiten öffentlicher Einrichtungen zB in Gebäuden, Einrichtungen, Räumlichkeiten, Vorrichtungen, Fahrzeugen usw., die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von diesen genutzt werden. Bei der Ermittlung des Endenergieverbrauches sind daher folgende Verbräuche zu berücksichtigen:

- der Energieverbrauch in Gebäuden (Büro- und Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser und Gebäude des Gesundheitswesens, Schulen, Kindergärten, Hochschulen, Fabrik- und Werkstattgebäude, sonstige öffentliche Gebäude);
- der Energieverbrauch für Prozesse (öffentliche Beleuchtung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallwirtschaft, sonstige Prozesse);
- der Energieverbrauch für Mobilitätsdienste (Fahrzeugflotte öffentlicher Einrichtungen).

Die Senkung des Endenergieverbrauches soll im Wesentlichen durch die Verbesserung der Energieeffizienz bei öffentlichen Dienstleistungen in den oben genannten Bereichen - also zB bei öffentlichen Gebäuden, der Abwasserbehandlung, der Wasserversorgung, der öffentlichen Beleuchtung, usw. realisiert werden. Bestrebungen zur Senkung des Endenergieverbrauches dürfen jedoch keinesfalls dazu führen, dass öffentliche Dienstleistungen nicht mehr im erforderlichen Umfang erbracht werden.

Gemäß Abs. 2 ist Ausgangsbasis für die Berechnung der jährlich zu erreichenden Energieeinsparung (Einsparungsquote) die Summe des gesamten Endenergieverbrauches der verpflichteten öffentlichen Einrichtungen im Jahr 2021.

Bei der Ermittlung der Ausgangsbasis nach Abs. 2 ist die zeitlich gestaffelte Geltung der Energieeinsparungsverpflichtung zu beachten. Wie sich aus der Übergangsbestimmung des § 15 Abs. 2 ergibt, gilt die Energieeinsparungsverpflichtung für das Land (sowie von ihm beherrschte sonstige öffentliche Einrichtungen) und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern (sowie Gemeindeverbände mit Sitz in solchen Gemeinden und von solchen Gemeinden beherrschte sonstige öffentliche Einrichtungen) ab dem 11. Oktober 2025, für Gemeinden mit mehr als 5 000 und bis zu 50 000 Einwohnern, Gemeindeverbände mit Sitz in solchen Gemeinden und von solchen Gemeinden beherrschte sonstige öffentliche Einrichtungen ab dem 1. Jänner 2027, für alle anderen öffentlichen Einrichtungen (insbesondere Gemeinden mit 5 000 oder weniger Einwohnern) ab dem 1. Jänner 2030.

Aufgrund der zeitlich gestaffelten Wirksamkeit der Energieeinsparungsverpflichtung ist in den Jahren 2025 und 2026 bei der Ermittlung der Ausgangsbasis für die Berechnung der Einsparungsverpflichtung daher lediglich der Endenergieverbrauch des Jahres 2021 der erstgenannten Gruppe zu berücksichtigen. In den Jahren 2027, 2028 und 2029 hingegen auch der Endenergieverbrauch des Jahres 2021 der zweitgenannten Gruppe usw.

Bei der Beurteilung, ob die Einsparungsquote von 1,9% im betreffenden Kalenderjahr tatsächlich erreicht worden ist, sind die Einsparungen der jeweils verpflichteten öffentlichen Einrichtungen in Summe zu Grunde zu legen. Festzuhalten ist, dass grundsätzlich jede öffentliche Einrichtung (unter Beachtung der zeitlich abgestuften Geltung) verpflichtet ist, 1,9% ihres Endenergieverbrauches pro Kalenderjahr einzu-

sparen. Wird die Einsparungsquote von einzelnen öffentlichen Einrichtungen nicht erreicht, kann dies durch entsprechend höhere Einsparungen anderer öffentlicher Einrichtungen ausgeglichen werden.

Sofern die öffentlichen Einrichtungen in einem bestimmten Kalenderjahr mehr als die geforderten Energieeinsparungen in Höhe von 1,9% erzielen, kann gemäß Abs. 3 die jeweilige Differenz (also der Einsparungsüberschuss) auf die nachfolgenden Kalenderjahre angerechnet werden. Dasselbe gilt für Energieeinsparungen die im Zeitraum zwischen dem Jahre 2021 und dem Beginn der Einsparungsverpflichtung (s. dazu § 15 Abs. 2) erzielt worden sind.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird die allgemeine Vorbildfunktion öffentlicher Einrichtungen nach § 3 konkretisiert und Art. 6 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie umgesetzt.

Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung sind unter Heranziehung der einschlägigen Ausführungen in der Empfehlung (EU) 2024/1716 mit Leitlinien für die Auslegung der Art. 5, 6 und 7 der Energieeffizienz-Richtlinie zu lösen.

Die Regelung des Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der Energieeffizienz-Richtlinie (insbesondere dessen Unterabsätze 1 und 5). Danach hat der Mitgliedstaat dafür zu sorgen, dass jährlich mindestens 3% der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von jeweils mehr als 250 m² im Eigentum öffentlicher Einrichtungen mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden (oder Nullemissionsgebäuden) renoviert werden.

In Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben wird eine allgemeine Renovierungsverpflichtung für größere konditionierte Gebäude im Eigentum öffentlicher Einrichtungen festgelegt, ohne dabei näher zu bestimmen, welche öffentliche Einrichtung im Einzelnen zu welchem Zeitpunkt welches konkrete Gebäude zu renovieren hat. Betroffen sind Gebäude, mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m². Die Gesamtnutzfläche bezeichnet jene Fläche eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, in der Energie zur Konditionierung des Innenraumklimas verwendet wird (s. § 2 Abs. 1 Z 7).

Nach den Vorgaben des Abs. 1 sind die betroffenen Gebäude so zu renovieren, dass sie die nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 bzw. der Burgenländischen Bauverordnung 2008 geltenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für eine größere Renovierung erfüllen. Welche spezifischen Anforderungen bei einer größeren Renovierung einzuhalten sind, ergibt sich aus dem 6. Abschnitt der Burgenländischen Bauverordnung 2008 in Verbindung mit § 36 Bgld. BauVO 2008 (OIB-Richtlinie 6). Damit wird entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben sichergestellt, dass die betreffenden Gebäude auf den Standard von Niedrigstenergiegebäuden renoviert werden.

Die Renovierungsverpflichtung nach Abs. 1 trifft grundsätzlich alle öffentlichen Einrichtungen. Zu beachten ist, dass die Renovierungsverpflichtung nach Abs. 1 bis 5 für jene Gemeinden, die sich für den alternativen Ansatz (Abs. 7) entschieden haben, erst ab dem 1. Jänner 2031 gilt (s. dazu näher Abs. 7 und § 15 Abs. 4).

Die Renovierungsverpflichtung gilt als erfüllt, wenn das Land sowie die von ihm beherrschten sonstigen öffentlichen Einrichtungen einerseits sowie alle Gemeinden einschließlich Gemeindeverbände und die von diesen beherrschten sonstigen öffentlichen Einrichtungen andererseits im betreffenden Kalenderjahr mindestens 3% der Gesamtfläche der in ihrem Eigentum stehenden betroffenen Gebäude renoviert haben.

Mit der Bestimmung des Abs. 2 wird das Ausmaß der Renovierungsverpflichtung festgelegt. Diese Regelung dient ebenfalls der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der Energieeffizienz-Richtlinie (im Besonderen der Unterabsätze 1, 3 und 5).

Das Ausmaß der Renovierungsverpflichtung richtet sich grundsätzlich nach der Summe der Gesamtfläche aller Gebäude gemäß Abs. 1. Bestimmte Gebäude sind jedoch nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen. Dazu zählen Gebäude, die am 1. Jänner 2024 den Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für eine größere Renovierung nach den Bestimmungen des Bgld. BauG und der Bgld. BauVO 2008 entsprechen und somit als „Niedrigstenergiegebäude“ gelten (Abs. 2 Z 1). Demnach sind auch vor dem 1. Januar 2024 errichtete Gebäude nicht zu berücksichtigen, die zwar nicht die Energieeffizienzanforderungen für Neubauten erfüllen, aber den Vorgaben für eine größere Renovierung entsprechen.

Zudem bleiben bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage jene Gebäude unberücksichtigt, in denen gemeinnützige Wohnungen bereitgestellt werden, sofern deren Renovierung entweder nicht kostenneutral umsetzbar ist oder zu Mieterhöhungen führen würde, welche die Einsparungen bei den Energiekosten überschreiten (Abs. 2 Z 2). Aus der auf diese Weise ermittelten Gebäudefläche sind pro Kalenderjahr Gebäude im Ausmaß von 3% dieser Fläche zu renovieren.

Die Regelung des Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 UAbs. 2 der Energieeffizienz-Richtlinie. Demnach müssen Gebäude im Sinne des Abs. 1 nicht auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes renoviert werden, wenn dies technisch, wirtschaftlich oder funktional nicht durchführbar ist. Wird ein solches Gebäude dennoch renoviert, ohne die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für eine größere Renovierung zu erfüllen, darf es nicht zur Erfüllung der Renovierungsquote angerechnet werden.

Im Abs. 4 wird festgelegt, welche Auswirkungen der Abbruch oder die Veräußerung eines Gebäudes im Sinne des Abs. 1 auf die Renovierungsverpflichtung hat. Wird ein Gebäude, das gemäß Abs. 1 renoviert werden müsste, abgebrochen und nicht durch einen Neubau ersetzt, kann die entsprechende Gebäudefläche auf die Renovierungsquote angerechnet werden (Abs. 4 Z 1). Wird ein solches Gebäude abgebrochen und (innerhalb von zwei Jahren) durch ein neues Gebäude im Eigentum der betreffenden öffentlichen Einrichtung ersetzt, kann eine Anrechnung im Ausmaß der Gesamtfläche des abgebrochenen Gebäudes nur dann erfolgen, wenn der Abbruch und die Neuerrichtung hinsichtlich Energieeinsparung und Senkung der Lebenszyklus-CO₂-Emissionen kosteneffizienter und nachhaltiger ist als eine Renovierung (Abs. 4 Z 2). Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie. Nähere Vorgaben zu diesen Voraussetzungen kann die Landesregierung mit einer auf § 6 Abs. 8 gestützten Verordnung festlegen.

Schließlich kann ein Gebäude im Sinne des Abs. 1 auch dann auf die Renovierungsquote angerechnet werden, wenn es veräußert wird und nicht mehr durch öffentliche Einrichtungen genutzt wird (Abs. 4 Z 3).

Mit der Regelung des Abs. 5 wird Art. 6 Abs. 3 der Energieeffizienz-Richtlinie umgesetzt. Demnach können Renovierungen, die die verpflichtende Renovierungsquote in einem Kalenderjahr übersteigen, auf die folgenden Jahre angerechnet werden. Bis zum 31. Dezember 2026 erzielte Renovierungsüberschüsse können auf eines der drei darauffolgenden Kalenderjahre übertragen werden. Ab dem 1. Jänner 2027 erzielte Renovierungsüberschüsse können auf eines der beiden folgenden Kalenderjahre angerechnet werden. Es ist auch möglich, die Übererfüllung auf die entsprechenden Folgejahre anteilmäßig zu verteilen.

Die Bestimmung des Abs. 6 dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 4 der Energieeffizienz-Richtlinie.

Abs. 6 betrifft Gebäude im Sinne des Abs. 1, die nicht im Eigentum öffentlicher Einrichtungen stehen, jedoch von diesen genutzt werden. Nach dieser Regelung sind öffentliche Einrichtungen angehalten, mit den jeweiligen Eigentümern Verhandlungen zu führen, um Vertragsklauseln zu vereinbaren, die eine Umwandlung der gemieteten Gebäude in Niedrigstenergiegebäude ermöglichen. Solche Verhandlungen sollen insbesondere bei der Verlängerung des Mietvertrages, einer allfälligen Nutzungsänderung oder bei größeren Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten aufgenommen werden.

Abs. 7 dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie betreffend den alternativen Ansatz. Entsprechend den genannten unionsrechtlichen Vorgaben gilt die Renovierungsverpflichtung nach Abs. 1 bis 5 nicht für jene Gemeinden, die sich für den alternativen Ansatz entschieden und dies dem Bund bis 31. Dezember 2023 bekannt gegeben haben. Im Burgenland haben sich von den 171 Gemeinden fast alle – bis auf drei Gemeinden – für den alternativen Ansatz entschieden.

Festzuhalten ist, dass sich auch der alternative Ansatz auf die im Abs. 1 genannten Gebäude bezieht, also auf konditionierte Gebäude, mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² im Eigentum öffentlicher Einrichtungen (ausgenommen jene nach Abs. 2).

Gemeinden, die sich für den alternativen Ansatz entschieden haben, sind verpflichtet, die bei Einhaltung der Renovierungsverpflichtung nach Abs. 1 bis 5 bis zum 31. Dezember 2030 jährlich erreichbaren Energieeinsparungen zu schätzen und durch alternative Maßnahmen in den betroffenen Gebäuden pro Kalenderjahr Einsparungen in derselben Höhe zu erzielen (Abs. 7 Z 1). Dabei können grundsätzlich alle Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, den Energieverbrauch in öffentlichen Gebäuden zu verringern. Dazu gehören beispielsweise der Austausch oder die Modernisierung gebäudetechnischer Systeme, die Umstellung auf energieeffiziente Geräte, eine Nachfragesenkung, Maßnahmen zur Verhaltensänderung zur Senkung des Energieverbrauches usw. Die Landesregierung kann in einer Verordnung nach Abs. 8 nähere Festlegungen zu den im Rahmen des alternativen Ansatzes zu ergreifenden Maßnahmen treffen.

Weiters sind Gemeinden, die sich für den alternativen Ansatz entschieden haben, verpflichtet, jedes Jahr einen Renovierungspass für Gebäude in einem Ausmaß vorzulegen, das mindestens 3% der Gesamtfläche der in ihrem Eigentum stehenden konditionierten Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von jeweils mehr als 250 m² entspricht. Zudem müssen Gebäude, für die ein Renovierungspass ausgestellt worden ist, spätestens bis Ende 2040 auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes renoviert werden (Abs. 7 Z 2).

Anzumerken ist, dass der alternative Ansatz mit Ablauf des Jahres 2030 endet und ab dem 1. Jänner 2031 die Renovierungsverpflichtung nach Abs. 1 bis 5 auch für jene Gemeinden gilt, die sich ursprünglich für den alternativen Ansatz entschieden haben (s. § 15 Abs. 4).

Auf Grundlage des Abs. 8 kann die Landesregierung nähere Festlegungen zur Renovierungsverpflichtung nach Abs. 1 bis 5 und zum alternativen Ansatzes nach Abs. 7 treffen, soweit dies zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben (insbesondere jener der Energieeffizienz-Richtlinie) erforderlich ist. Insbesondere können nähere Regelungen zur Kostenneutralität nach Abs. 2 Z 2, zu den Voraussetzungen nach Abs. 4 Z 2 und zu alternativen Maßnahmen nach Abs. 7 Z 1 erlassen werden (Siehe dazu insbesondere auch die Anmerkungen zu Abs. 4 und Abs. 7).

Zu § 7:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass sowohl die Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 als auch die Renovierungsverpflichtung nach § 6 durch die Landesregierung fortlaufend zu überwachen sind.

Dieses Monitoring dient einerseits der systematischen und kontinuierlichen Erfassung jener Daten, die erforderlich sind, um Berichtspflichten - insbesondere gegenüber der Europäischen Kommission - nachkommen zu können. So sind die Mitgliedstaaten beispielsweise nach Art. 5 Abs. 5 letzter Satz der Energieeffizienz-Richtlinie verpflichtet, der Europäischen Kommission über die in jedem Jahr erreichte Senkung des Endenergieverbrauches zu berichten.

Andererseits soll die Überwachung durch die Landesregierung auch einen Anreiz für die betroffenen öffentlichen Einrichtungen schaffen, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Energieeinsparungsziele konsequent umzusetzen. Durch die Transparenz über den Umsetzungsstand sowie durch eine nachvollziehbare Dokumentation der tatsächlichen Energieeinsparungen soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, die gemäß §§ 5 und 6 vorgesehenen Maßnahmen effektiv und dauerhaft umzusetzen. Das Monitoring trägt insofern auch zur Erhöhung der Verbindlichkeit der Vorgaben sowie zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung auf allen Verwaltungsebenen bei.

Im Zusammenhang mit der Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 hat die Landesregierung zu überprüfen, ob das jährliche Energieeinsparungsziel - das sind 1,9% gegenüber dem Endenergieverbrauch des Jahres 2021 - von allen verpflichteten öffentlichen Einrichtungen zusammen erreicht worden ist.

Zu diesem Zweck müssen die verpflichteten öffentlichen Einrichtungen der Landesregierung jeweils ihren gesamten Endenergieverbrauch im Jahre 2021 (in MWh) melden. Diese Meldung hat rechtzeitig vor dem erstmaligen Ablauf der Einsparungsverpflichtung zu erfolgen. Dabei ist die zeitlich gestaffelte Geltung der Energieeinsparungsverpflichtung zu beachten (s. dazu § 15 Abs. 2). Für das Land, von ihm beherrschte sonstige öffentliche Einrichtungen sowie für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, Gemeindeverbände mit Sitz in einer solchen Gemeinde und von solchen Gemeinden beherrschte sonstige öffentliche Einrichtungen, gilt die Energieeinsparungsverpflichtung bereits ab dem 11. Oktober 2025. Hierbei ist anzumerken, dass es im Burgenland keine Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnern gibt. Zur Geltung der Energieeinsparungsverpflichtung für die übrigen öffentlichen Einrichtungen (s. § 15 Abs. 2). Um beurteilen zu können, ob das Energieeinsparungsziel in einem Kalenderjahr erreicht worden ist, müssen die verpflichteten öffentlichen Einrichtungen der Landesregierung darüber hinaus jedes Jahr den Endenergieverbrauch des betreffenden Kalenderjahres (in MWh) bekannt geben. Diese Folgemeldungen sind jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben. Sowohl in der Meldung über den Endenergieverbrauch für das Jahr 2021 als auch in den jährlichen Folgemeldungen über den Endenergieverbrauch des jeweiligen Kalenderjahres ist der Endenergieverbrauch aufgeschlüsselt nach Verbrauchssektoren und Energieträger darzustellen. Dabei sind folgende Verbrauchssektoren zu unterscheiden: „Energieverbrauch in Gebäuden“, „Energieverbrauch für Prozesse“ und „Energieverbrauch für Mobilitätsdienste“ (s. dazu auch die Ausführungen zu § 5 Abs. 1). Die Aufschlüsselung nach Energieträgern sollte folgende Kategorien umfassen: Strom, Fernwärme, Fernkälte, Erdgas, Heizöl, Benzin, Diesel, Pellets, Holzschnitzel, Feste Biomasse, Brennstoffe, Feste fossile Brennstoffe, Biogas, Sonstige Brennstoffe. Festzuhalten ist, dass jede verpflichtete öffentliche Einrichtung für sich die Meldung über ihren Endenergieverbrauch für das Jahr 2021 sowie die jährlichen Folgemeldungen über den Endenergieverbrauch im betreffenden Kalenderjahr der Landesregierung zu übermitteln hat.

Nach der Regelung des § 7 Abs. 2 obliegt der Landesregierung weiters die Überwachung der Einhaltung der Renovierungsverpflichtung nach § 6 Abs. 1 bis 5.

Dabei hat die Landesregierung zu überprüfen, ob das Land sowie die von ihm beherrschten sonstigen öffentlichen Einrichtungen im jeweiligen Kalenderjahr die sie betreffende Renovierungsquote von 3% gesamthaft erreicht haben. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob auch die übrigen öffentlichen Einrichtungen gesamthaft die sie betreffende Renovierungsquote von 3% erreicht haben. Anzumerken ist, dass jene

Gemeinden, die sich für den alternativen Ansatz nach § 6 Abs. 7 entschieden haben, erst ab 1. Jänner 2031 zu berücksichtigen sind (s. dazu näher § 6 Abs. 7 und § 15 Abs. 4).

Zu diesem Zweck ist jede öffentliche Einrichtung - mit Ausnahme jener Gemeinden, die den alternativen Ansatz nach § 6 Abs. 7 gewählt haben - verpflichtet, der Landesregierung die Summe der von ihr zu renovierenden Gesamtfläche mitzuteilen. Die betreffenden öffentlichen Einrichtungen sind daher angehalten, ihren jeweiligen Gebäudebestand zu erheben und zu prüfen, welche in ihrem Eigentum stehenden Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 5 auf den Standard von Niedrigstenergiegebäuden renoviert werden müssen.

Um die Landesregierung in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der Renovierungsverpflichtung in den beiden Kategorien (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 2 Z 2) zu überprüfen, muss jede öffentliche Einrichtung darüber hinaus jährlich die Summe der noch einer Renovierung zu unterziehenden Gesamtfläche mitteilen. Auch diese Verpflichtung gilt bis einschließlich 2030 nicht für Gemeinden, die sich für den alternativen Ansatz entschieden haben. Festzuhalten ist, dass jede betroffene öffentliche Einrichtung für sich die Meldung über die von ihr zu renovierende Gesamtfläche sowie die jährlichen Folgemeldungen über die noch einer Renovierung zu unterziehenden Flächen der Landesregierung zu übermitteln hat.

Die Landesregierung hat sowohl die Erstmeldungen über die zu renovierenden Gesamtflächen als auch die jährlichen Folgemeldungen über die jeweils noch zu renovierenden Gesamtflächen systematisch derjenigen Kategorie öffentlicher Einrichtungen nach Abs. 2 Z 1 bzw. nach Abs. 2 Z 2 zuzuordnen, der die jeweils meldende öffentliche Einrichtung angehört. Durch die Gegenüberstellung der ursprünglich gemeldeten renovierungspflichtigen Gesamtflächen mit der (am Ende des jeweiligen Kalenderjahres gemeldeten) noch einer Renovierung zu unterziehenden Gesamtflächen ergibt sich das Ausmaß der bereits renovierten Fläche für die jeweilige Kategorie im betreffenden Kalenderjahr. Von einer sonstigen öffentlichen Einrichtung, die vom Land als im Verhältnis zur mitbeteiligten Gemeindeseite stärkerer Partner beherrscht wird und damit der Kategorie nach Abs. 2 Z 1 zuzuordnenden ist, wäre beispielsweise auszugehen, wenn das Land mit 40%, zwei Gemeinden mit jeweils 15% und ein Privater mit 30% an der betreffenden Gesellschaft beteiligt sind. Von einer der Kategorie nach Abs. 2 Z 2 zuzuordnenden sonstigen öffentlichen Einrichtung wäre hingegen auszugehen, wenn das Land an der betreffenden Gesellschaft zu 40% und sechs Gemeinden jeweils zu 10% beteiligt wären.

Die Renovierungsquote gilt als erfüllt, wenn in der Kategorie nach Abs. 2 Z 1 bzw. in der Kategorie nach Abs. 2 Z 2 die Renovierungsquote von 3% erreicht worden ist.

Nach Abs. 3 hat die Landesregierung auch die Einhaltung des alternativen Ansatzes nach § 6 Abs. 7 zu überwachen. Dabei ist für jede einzelne Gemeinde, die sich für den alternativen Ansatz entschieden hat, zu prüfen, ob die Vorgaben des alternativen Ansatzes erfüllt worden sind. Um die Landesregierung in die Lage zu versetzen, die Einhaltung des alternativen Ansatzes zu überwachen, werden auch in diesem Zusammenhang Meldeverpflichtungen für die betreffenden Gemeinden vorgesehen. Konkret hat jede Gemeinde, die sich für den alternativen Ansatz entschieden hat, der Landesregierung jährlich die für das jeweilige Kalenderjahr nach den Vorgaben des § 6 Abs. 7 Z 1 geschätzten sowie die tatsächlich erreichten Energieeinsparungen (in MWh) bekannt zu geben. Darüber hinaus sind der Landesregierung die, nach den Vorgaben des § 6 Abs. 7 Z 2 erstellten Renovierungspässe vorzulegen.

Die Regelung des Abs. 4 eröffnet der Landesregierung die Möglichkeit, mit der Durchführung der in den Abs. 1 bis 3 festgelegten Überwachungsaufgaben einen geeigneten Dritten zu betrauen und sich insoweit eines Verwaltungshelfers zu bedienen. Geeignete Dritte wären natürliche oder juristische Personen, die über die erforderliche fachliche Qualifikation, Erfahrung und organisatorische Ausstattung verfügen, um die Überwachungsaufgabe sachgerecht und unabhängig wahrnehmen zu können. Bei den in Rede stehenden Aufgaben handelt es sich um schlicht hoheitliche Verwaltungstätigkeiten, da mit der Überwachung keine hoheitlichen Entscheidungsbefugnisse verbunden sind. Die Aufgabe der beauftragten Stelle beschränkt sich vielmehr auf die operative Durchführung der Überwachung; die rechtliche Verantwortung sowie die Entscheidungsbefugnis verbleiben bei der Landesregierung. Diese hat auf Grundlage der Überwachungsergebnisse gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere solche nach Abs. 5. Die Beauftragung eines geeigneten Dritten kann im Wege eines zivilrechtlichen Vertrages erfolgen. Sofern keine Beauftragung erfolgt, obliegt die Durchführung der Überwachung nach Abs. 1 bis 3 der Landesregierung.

Ergibt die Überwachung nach Abs. 1, dass in einem Kalenderjahr die Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 in Höhe von 1,9% von allen verpflichteten öffentlichen Einrichtungen zusammen nicht erreicht worden ist, hat die Landesregierung diesen Umstand auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen und anzugeben, in welchem Ausmaß das Energieeinsparungsziel verfehlt worden ist. Weiters ist die Landesregierung zu einer entsprechenden Veröffentlichung auf der Homepage des Landes im Internet verpflichtet, wenn sich im Zuge der Überwachung nach Abs. 2 herausstellt, dass die

Renovierungsquote von 3% in einer der beiden Kategorien nach Abs. 2 Z 1 oder Abs. 2 Z 2 nicht erreicht worden ist. Auch in diesem Fall hat die Landesregierung offen zu legen, in welcher Kategorie das Renovierungsziel in welchem Umfang verfehlt worden ist. Schließlich hat die Landesregierung auf der Homepage des Landes im Internet öffentlich bekannt zu machen, wenn sich im Zuge der Überprüfung nach Abs. 3 ergibt, dass eine Gemeinde, die sich für den alternativen Ansatz nach § 6 Abs. 7 entschieden hat, ihre daraus resultierenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Auch dabei ist offen zu legen, welche konkrete Verpflichtung in welchem Ausmaß nicht erfüllt worden ist. Sofern eine Gemeinde der Auffassung ist, dass sie die Verpflichtungen aus dem alternativen Ansatz erfüllt hat und die Veröffentlichung daher zu Unrecht erfolgte, kann sie bei der Landesregierung einen entsprechenden Feststellungsantrag einbringen. Diesfalls hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen, ob sämtliche Verpflichtungen aus dem alternativen Ansatz erfüllt worden sind und die Veröffentlichung zu Unrecht erfolgte oder nicht. Gegen einen solchen Feststellungsbescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Anzumerken ist, dass ein Verstoß gegen die Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5, gegen die Renovierungsverpflichtung nach § 6 Abs. 1 bis 5 oder gegen die Vorgaben des alternativen Ansatzes nach § 6 Abs. 7 zugleich eine Verletzung von Unionsrecht darstellt. Kommt es infolgedessen zu einem Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen eines unionsrechtswidrigen Verhaltens, so sind die daraus resultierenden Kosten von jener Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Verstoß verantwortlich ist (s. § 5 FAG 2024).

Zu § 8:

Diese Bestimmung stellt ebenfalls eine Konkretisierung der Vorbildfunktion öffentlicher Einrichtungen nach § 3 dar. Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 5 der Energieeffizienz-Richtlinie.

Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung sind unter Heranziehung der einschlägigen Ausführungen in der Empfehlung (EU) 2024/1716 mit Leitlinien für die Auslegung der Artikel 5, 6 und 7 der Energieeffizienz-Richtlinie zu lösen.

Gemäß Abs. 1 ist jede öffentliche Einrichtung (§ 2 Abs. 1 Z 4) verpflichtet, ein Gebäudeinventar zu erstellen und zu führen. Im jeweiligen Gebäudeinventar sind sämtliche Gebäude im Sinne des § 6 Abs. 1 zu erfassen. Das sind konditionierte Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², die im Eigentum der öffentlichen Einrichtung stehen. Darüber hinaus sind auch Gebäude im Sinne des § 6 Abs. 6 zu erfassen, also konditionierte Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², die von der öffentlichen Einrichtung genutzt werden, jedoch nicht in deren Eigentum stehen. Um Mehrfacherfassungen zu vermeiden, wird im zweiten Satz des Abs. 1 klargestellt, dass ein Gebäude, das im Eigentum einer öffentlichen Einrichtung steht, jedoch von einer anderen öffentlichen Einrichtung genutzt wird, im Gebäudeinventar jener öffentlichen Einrichtung zu erfassen ist, in deren Eigentum es steht. Steht ein Gebäude im Eigentum mehrerer öffentlicher Einrichtungen, können diese darüber entscheiden, in welches Gebäudeinventar das betreffende Gebäude aufzunehmen ist (gegebenenfalls auch in das Gebäudeinventar jener öffentlichen Einrichtung, die das Gebäude nutzt). Im Gebäudeinventar ist für jedes Gebäude die Gesamtfläche (s. dazu näher § 2 Abs. 1 Z 6) in m², der gemessene jährliche Energieverbrauch für Wärme, Kühlung, Strom und Warmwasser (soweit verfügbar) sowie der Energieausweis (gegebenenfalls auch durch entsprechende Verlinkung) zu erfassen.

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 5 UAbs. 1 und UA 3 der Energieeffizienz-Richtlinie.

Entsprechend den Vorgaben des Art. 6 Abs. 5 UAbs. 1 der Energieeffizienz-Richtlinie wird im Abs. 2 festgelegt, dass das jeweilige Gebäudeinventar spätestens bis zum 11. Oktober 2025 zu erstellen ist. Zudem ist es - ebenfalls entsprechend den genannten unionsrechtlichen Vorgaben - auf der Homepage der jeweiligen öffentlichen Einrichtung im Internet zu veröffentlichen. Sofern die betreffende öffentliche Einrichtung über keine Homepage verfügt, ist sie verpflichtet, das Inventar sonst auf geeignete Weise zu veröffentlichen. Weiters sind öffentliche Einrichtungen verpflichtet, das Gebäudeinventar alle zwei Jahre zu aktualisieren. Dabei sind insbesondere neu errichtete Gebäude und neue Gebäude, die von der öffentlichen Einrichtung erworben oder genutzt werden, zu erfassen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, wenn ein bereits erfasstes Gebäude abgebrochen, veräußert oder durch die betreffende öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt wird. Darüber hinaus sind Änderungen der Gebäudegröße, des Energieausweises oder des Energieverbrauches (nach erfolgter Renovierung) bei bereits erfassten Gebäuden richtig zu stellen.

Auf Grundlage des Abs. 3 kann die Landesregierung nähere Festlegungen zum Gebäudeinventar treffen, soweit dies zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben (insbesondere jener der Energieeffizienz-Richtlinie) erforderlich ist. In einer solchen Verordnung können unter anderem nähere Vorgaben zu Aufbau oder Form des Inventares getroffen werden.

Zu § 9:

Nach Art. 25 Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie ist sicherzustellen, dass in Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnern, entsprechend den näher festgelegten Vorgaben lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung ausgearbeitet werden. Mit der Regelung des § 9 werden Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnern verpflichtet, nach Maßgabe des Art. 25 Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung zu erstellen. Damit wird - in Zusammenschau mit der Bestimmung des § 14 - klargestellt, dass es sich dabei um eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt. Da diese Aufgabe keinem bestimmten Organ der Gemeinde vorbehalten ist, fällt sie nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der jeweilige Plan über die Wärme- und Kälteversorgung ist daher nach entsprechender fachlicher Bewertung vom Gemeinderat zu beschließen und in weiterer Folge durch geeignete Maßnahmen umzusetzen. Mit dieser Regelung wird die Vorgabe des Art. 25 Abs. 6 UA 5 der Energieeffizienz-Richtlinie umgesetzt.

Anzumerken ist, dass nach Auffassung der Europäischen Kommission den Vorgaben des Art. 25 Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie (bis auf jene des Abs. 6 UA 5) auch durch praktische Umsetzung (also durch die tatsächliche Erstellung entsprechender Wärme- und Kältepläne) entsprochen werden kann. Vor diesem Hintergrund wird von einer weitergehenden Umsetzung des Art. 25 Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie auf landesgesetzlicher Ebene abgesehen. Festzuhalten ist, dass die Wärme- und Kälteplanung durch die Gemeinden nach den Vorgaben des Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie zu erfolgen hat.

Derzeit ist im Burgenland keine Gemeinde von der Verpflichtung zur Erstellung einer Wärme- und Kälteplanung betroffen. Eisenstadt ist mit 16 118 Einwohner (Stand 1. Jänner 2025) die größte Gemeinde im Burgenland. Diese Bestimmung dient daher lediglich der Umsetzung des Art. 25 Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791 und wird im Burgenland vorerst keinen Anwendungsbereich haben.

Zu § 10:

Die Landesregierung ist verpflichtet, in Vollziehung des § 7 verarbeitete Daten an den Bund oder an die Europäische Kommission zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen - insbesondere von Berichts- und Meldepflichten nach der Energieeffizienz-Richtlinie - erforderlich ist.

Eine solche Verpflichtung besteht beispielsweise nach Art. 5 Abs. 5 der Energieeffizienz-Richtlinie, wonach der jeweilige Mitgliedstaat im Rahmen der vorzulegenden integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte über die jährlich erreichte Senkung des Endenergieverbrauches berichten muss.

Zu § 11:

Mit dieser Bestimmung wird der Art. 26 Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie umgesetzt. Nachdem einige Länder, insbesondere Tirol, die Umsetzungszuständigkeit des Landes bei Rechenzentren bejaht haben, wird diese Bestimmung umgesetzt. Gemeinhin wäre allerdings davon auszugehen, dass Rechenzentren unter das Telekommunikationsgesetz fallen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung ist derzeit in ihren Grundzügen bereits im geltenden § 12a Bgld. ISUG enthalten. Mit dieser Bestimmung wird Art. 26 Abs. 5 und 7 bis 12 iVm Anhang XI der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791 umgesetzt.

Art. 26 Abs. 7 erster Unterabsatz wird durch die Abs. 1 und 2 umgesetzt.

Abs. 1 bestimmt, welche Anlagen in den Geltungsbereich dieser Bestimmung fallen. Dabei ist festzuhalten, dass von der Landeszuständigkeit nur Industrieanlagen, die unter die Gewerbeordnung 1994 fallen, betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass unter Industrieanlagen alle Anlagen gemeint sind, die unter die GewO 1994 fallen und einen entsprechenden Energieverbrauch aufweisen. Bei den Versorgungseinrichtungen (die Richtlinie bezieht sich beispielhaft auf Abwasserreinigungsanlagen und LNG-Anlagen) ist fraglich, ob überhaupt Anlagen unter diesem Tatbestand in die Zuständigkeit des Landes fallen. Zu den Rechenzentren siehe die Erläuterungen zu § 11. Der Schlussabsatz des Abs. 1 entspricht Art. 26 Abs. 7 letzter Unterabsatz der Energieeffizienz-Richtlinie.

Abs. 2 übernimmt aus Art. 26 Abs. 7 erster und dritter Absatz, den Umfang der Bewertung. Hinsichtlich Art. 26 Abs. 7 UA 4 ist auszuführen, dass nach geltendem Recht die geologische Speicherung von CO₂ in Österreich verboten ist.

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Grundsätze der Kosten-Nutzen-Analyse.

Abs. 4 setzt Art. 26 Abs. 9 der Energieeffizienz-Richtlinie um. Diese entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden § 12a Abs. 4 Bgld. ISUG.

Abs. 5 enthält die im Art. 26 Abs. 11 der Richtlinie enthaltene Bestimmung über das Verhältnis der Energieeffizienz-Richtlinie zur Industrieemissionen-Richtlinie.

Abs. 6 setzt Anhang XI letzter Absatz der Energieeffizienz-Richtlinie um, weil diese Bestimmung nicht die Anforderung an die Kosten-Nutzen-Analyse, sondern Informationspflichten für Unternehmen gegenüber der Behörde enthält. Die Systemgrenze ist auf Grund der Kriterien des Pkt. 5 des Anhangs zu ermitteln.

Abs. 7 setzt Art. 26 Abs. 10 der Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 12a Abs. 3 Bgld. ISUG.

Abs. 8 setzt Art. 26 Abs. 12 der Energieeffizienz-Richtlinie um.

Die Abs. 9 und 10 dienen der Umsetzung des Art. 26 Abs. 5. Diese Bestimmung lautet: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Jänner 2025 und danach alle fünf Jahre die Betreiber aller bestehenden Fernwärme- und Fernkältesysteme mit einer Gesamtwärme- oder -kälteabgabe von mehr als 5 MW, die die Kriterien gemäß Absatz 1 Buchstabe b bis e nicht erfüllen, einen Plan zur Gewährleistung eines effizienteren Verbrauchs von Primärenergie, zur Reduzierung von Verteilungsverlusten und zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung erstellen. Der Plan enthält Maßnahmen zur Erfüllung der in Absatz 1 Buchstabe b bis e genannten Kriterien und muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden.“

In Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgabe wird im Abs. 9 festgelegt, dass Betreiber bestimmter bestehender Fernwärme- und Fernkältesystems alle fünf Jahre Pläne erstellen müssen, in denen dargelegt wird, wie Primärenergie künftig effizienter eingesetzt, Verteilungsverluste reduziert und der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden soll.

Diese Verpflichtung besteht nur dann, wenn das betreffende Fernwärme- und Fernkältesystem nicht ohnehin bereits als effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 12 lit. b bis e gilt. Werden die Kriterien des § 2 Abs. 1 Z 12 lit. b bis e erfüllt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Wie bereits ausgeführt, umfasst die Planung einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Plan sollte jedoch auch eine langfristige Perspektive für die Entwicklung des Fernwärme- und Fernkältesystems enthalten, um sicherzustellen, dass sich die Modernisierungsmaßnahmen gegenseitig verstärken. Im jeweiligen Plan sind außerdem konkrete Maßnahmen darzustellen, durch deren Umsetzung die Anlage künftig entsprechend den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 12 lit. b bis e als effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden kann. Bei der Erstellung des Planes sollten die einschlägigen Vorgaben der Empfehlung (EU) 2024/2395 berücksichtigt werden.

Unter einem „Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems“ ist ein privates oder öffentliches Unternehmen zu verstehen, das Eigentümer und Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältenetzes ist, über das Wärme oder Kälte an die Endverbraucher geliefert wird.

Die in Rede stehende Verpflichtung gilt ausschließlich für die Betreiber von Anlagen mit einer Gesamtwärme- oder Kälteabgabe von mehr als 5 MW. Dabei ist die „Gesamtwärme- oder Kälteabgabe“ als Kapazität und nicht als Energiemenge zu verstehen. Bei der Beurteilung, ob von der betreffenden Anlage der Schwellenwert erreicht wird, ist die installierte Kapazität aller Wärmeerzeugungseinheiten zu berücksichtigen, die in das Fernwärme- und Fernkältesystem einspeisen. Ausgenommen sind jedoch solche Wärmeerzeugungskapazitäten, die zwar dauerhaft an das Fernwärme- und Fernkältesystem angeschlossen sind, jedoch nur zur Spitzenlastabdeckung (also nur wenige Stunden pro Jahr) genutzt werden.

Im Abs. 10 wird entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben bestimmt, dass ein solcher Plan der Bezirksverwaltungsbehörde zur Bewilligung vorzulegen ist. Die Behörde hat die Bewilligung zu erteilen, wenn aufgrund der im Plan dargelegten Maßnahmen davon ausgegangen werden kann, dass die Kriterien nach § 2 Abs. 1 Z 12 lit. b bis e für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem erreicht werden.

Zu § 13:

Fehlende Mitarbeit oder das Unterlassen der Einholung einer Genehmigung werden unter Strafe gestellt.

Zu § 14:

Im § 14 wird klargestellt, dass die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden solche des eigenen Wirkungsbereiches sind. Damit wird den Anforderungen des Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG entsprochen, wonach Angelegenheiten, die die Gemeinde in ihrem eigenen Wirkungsbereich erledigt, im Gesetz ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind.

Zu § 15:

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 iVm Art. 36 Abs. 1 der Energieeffizienz-Richtlinie. Entsprechend den genannten unionsrechtlichen Vorgaben wird festgelegt, dass im Jahre 2025 lediglich eine anteilmäßige Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 Abs. 1 in Höhe von 0,42% besteht.

Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 der Energieeffizienz-Richtlinie. Demnach wird bestimmt, dass die Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 für die nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen zeitlich abgestuft wirksam wird - und zwar für das Land, von ihm beherrschte sonstige öffentliche Einrichtungen, Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, Gemeindeverbände mit Sitz in solchen Gemeinden und von solchen Gemeinden beherrschte sonstige öffentliche Einrichtungen ab dem 11. Oktober 2025 (wobei hier anzumerken ist, dass es im Burgenland keine Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnern gibt), für Gemeinden mit mehr als 5 000 und bis zu 50 000 Einwohnern, Gemeindeverbände mit Sitz in solchen Gemeinden und von solchen Gemeinden beherrschte sonstige öffentliche Einrichtungen ab dem 1. Jänner 2027, für alle anderen öffentlichen Einrichtungen (also Gemeinden mit 5 000 oder weniger Einwohnern, Gemeindeverbände mit Sitz in solchen Gemeinden und von solchen Gemeinden beherrschte sonstige öffentliche Einrichtungen) ab dem 1. Jänner 2030.

Zu beachten ist, dass auch die Mitteilungsverpflichtungen nach § 7 Abs. 1 erst mit Eintritt der Energieeinsparungsverpflichtung wirksam werden.

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 36 Abs. 1 der Energieeffizienz-Richtlinie. Entsprechend den genannten unionsrechtlichen Vorgaben wird festgelegt, dass im Jahre 2025 lediglich eine anteilmäßige Renovierungsquote nach § 6 Abs. 2 in Höhe von 0,7% besteht.

Aus Art. 6 Abs. 6 letzter Unterabsatz der Energieeffizienz-Richtlinie ist abzuleiten, dass die Möglichkeit des alternativen Ansatzes mit Ende 2030 endet. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass im Rahmen des alternativen Ansatzes gegenüber der Europäischen Kommission jene voraussichtlichen Energieeinsparungen mitzuteilen sind, um bis zum 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen zu erzielen, wie bei Erfüllung der 3% Renovierungsquote nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie.

Mit der Regelung des Abs. 4 soll diesen unionsrechtlichen Vorgaben entsprochen werden. Demnach gilt auch für jene Gemeinden, die sich für den alternativen Ansatz entschieden haben, nach Ablauf des 31. Dezember 2030 die Renovierungsverpflichtung nach § 6 Abs. 1 bis 5 sowie die Mitteilungsverpflichtung nach § 7 Abs. 2. Dabei ist zu beachten, dass für die Renovierungsverpflichtung nach § 6 Abs. 1 bis 5 jene Gebäude unberücksichtigt bleiben, für die bereits im Rahmen des alternativen Ansatzes ein Renovierungspass ausgestellt worden ist und die daher bis Ende 2040 zu Niedrigstenergiegebäuden renoviert werden müssen

Zu § 16:

Diese Bestimmung enthält den Umsetzungshinweis.

Zu § 17:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 – Änderung des Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz

Zu Z 1 und 2:

Aufgrund der Neuregelung der Kosten-Nutzen-Analyse in § 12 Burgenländischen Energieeffizienzgesetzes kann diese Regelung im Bgld. ISUG entfallen.

Zu Z 3:

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine legistische Korrektur.

Zu Z 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.